

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 8. November 1867.

45.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inscrute nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Bestinden honorirt.

Die Redaction.

B e f a n n t m a c h u n g

die Zulassung des innenbezeichneten neuen Dachdeckungsmaterials aus der Fabrik von Fischer in Mügeln, als Surrogat der harten Dachung betr.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund sachverständiger Begutachtung beschlossen, das aus der Fabrik von August Wilhelm Fischer in Mügeln bei Dohna hervorgegangene, in einer Verbindung der Dachpappe und Holzcementbedachung aus derselben Fabrik bestehende Dachbedeckungs-material unter den in der Verordnung vom 29. September 1859 angegebenen Beschränkungen bis auf Weiteres und vorbehältlich des jederzeitigen Widerrufs als Surrogat der harten Dachung anzuerkennen. Unter Hinweis auf § 3 jener Verordnung wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 28. October 1867.

M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.
v. Kostitz-Wallwitz.

B e f a n n t m a c h u n g

der Königlichen Brand-Versicherungs-Commission vom 1. November 1867.

Nach erhaltener Anweisung des Königlichen Ministeriums des Innern wird in Gemäßheit der Vorschrift in §. 29 der zum VI. Abschnitte des das Brandversicherungswesen betreffenden Gesetzes gehörenden Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 das betheiligte Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß die seit dem Jahre 1837 im Königreiche Sachsen mit Concession versehene **K. K. privilegirte erste Oesterreichische Versicherungsgesellschaft in Wien** den Betrieb des Feuerversicherungsgeschäfts eingestellt hat und nach einem der Brand-Versicherungs-Commission vorgelegten Vertrage die Verpflichtungen wegen der in Sachsen laufenden Versicherungen von der ebenfalls concessio- nirten Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft übernommen worden sind.

Dabei wird aber auf die Bestimmung in §. 30 der obgedachten Verordnung verwiesen, daß, so wie die laufenden Versicherungen wider Willen der Versicherten weder einseitig aufgehoben, noch einer andern Privatversicherungs-Anstalt überwiesen werden dürfen, es ebensowenig den Versicherten erlaubt ist, vor ordnungsmäßig erfolgter Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu einer andern Versicherungsanstalt überzutreten.

Die erste Oesterreichische Versicherungsgesellschaft in Wien bleibt wegen aller nicht im gegenseitigen Einverständnisse gelösten Verbindlichkeiten bis zu deren Erlöschen verhaftet, und ihre vollständige Liberation tritt den Verwaltungsbehörden gegenüber erst mit der Zurücknahme der Concession nach beigebrauchtem Nachweise der Erledigung aller hierländischen Verpflichtungen ein.

Im Uebrigen ist nach Rücktritt des bisherigen hierländischen Bevollmächtigten der K. K. privilegirten ersten Oesterreichischen Versicherungsgesellschaft, des Herrn **Otto Golditz** in Leipzig, während